

Als bedeutungsvolle Flächen des regionalen Grünen Bandes gelten die der nachhaltigen Forstwirtschaft. Aktuell sind jedoch die landwirtschaftlich genutzten Flächen verantwortlich, was die Planung dahingehend erschwert. Die Raumplanung hat jedoch die Aufgabe den Lebensraum Wald mitzugestalten. Dafür soll in der forstlichen Raumplanung nach Bundesforstgesetz die Aufzucht zum Zweck des Windschutzes, der Landschaftsgestaltung und der Verbesserung des Wasserhaushaltes geplant werden. Die Gesamtheit der Wälder unterliegt darüberhinaus dem Bundesforstgesetz. Nach diesem gelten aktive Aufforstungsmaßnahmen zur Neubewaldung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, nach 10 Jahren ab der Pflanzung ab Wald, bzw. sofort bei zeitlicher Förderung durch den Bund und unterliegen somit diesem Recht, wodurch dessen Bestand gesichert ist. Das NÖ Kulturlandschutzgesetz spricht bei dieser Art der Transformation von Kulturlandschaften auf landwirtschaftlichen Flächen möglich. In ausnahmefälligen Fällen kann es notwendig sein eine Behördliche Bewilligung zur Kulturlandschaft einzuholen. Außerdem ist darauf zu achten, dass nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 Kulturlandschaften in einem Ausmaß von mehr als 1 ha, welche sich in Landschaftsschutzgebieten befinden, ebenfalls durch die Behörde des Landes zu bewilligen sind. In der Region trifft das auf das Landschaftsschutzgebiet Geras und Umgebung zu. Im Sinne des Lückenschlusses des Grünen Bandes ist es anzustreben, Teile der Ackerfläche des Schutzgebietes, welche nicht auf landwirtschaftlich wertvollen Böden liegen, für eine Kulturlandschaft zum Forst freizugeben. Als zusätzliche Empfehlung sollen die Potentialflächen in den Waldentwicklungsplan Richtlinie aufgenommen werden. Laut dieser sind Maßnahmen zur Neuaufforstung in unterbewaldeten Gebieten mit einer Waldanstaftung kleiner 20 % von (Katastral-)Gemeinden festzulegen und zu beschreiben sowie in die Onlinekarte einzuliefern. Allgemein unterliegen zwar alle Wälder dem Bundesforstgesetz die Planung dieser ist jedoch auf Gemeinde- bzw. Bezirksebene. Es braucht daher die Eingliederung der Aufforstungspotentiale in den Waldentwicklungsplan um private dazu zu motivieren ihre landwirtschaftlichen Flächen durch Kulturlandschaften zu Forstflächen zu gestalten.

# DAS GRÜNE BAND

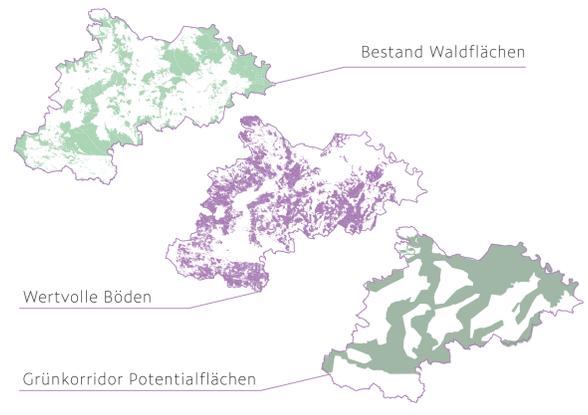
Der Klimawandel trifft die Region Thaya-Taffa-Wild im besonderen Ausmaß. Insbesondere Dürre und Hitzeperioden sowie unregelmäßige Niederschlagsereignisse bedrohen Böden und den Waldbestand. In der Folge wird die Produktionsfähigkeit, das Erscheinungsbild sowie Flora und Fauna der Kulturlandschaft gefährdet.

Um die klimatischen Veränderungen und regionale Folgen abzufangen braucht es den Ausbau und die Vernetzung der grünen Infrastruktur der Region. Darüber hinaus müssen bereits bestehende Schutzgebiete gestärkt werden.

EU-Programme wie das Interreg oder auch österreichweite Ziele zur Nachhaltigen Entwicklung schlagen die Vernetzung der Grünräume zur Verbesserung des Mikro Klimas vor.

Ein vernetzter Grünraum erweitert das Habitat der regionalen Tierwelt und lässt das ungestörte Wandern ebendieser zu.

Die Herausforderung der Verortung und Einteilung der Zonen des Grünen Bandes von Thaya-Taffa-Wild, wurde strategisch bearbeitet. Durch die bereits verorteten Flächen der Grünkorridor Potentialflächen des Umweltbundesamtes konnte eine erste Einschränkung der zukünftigen Flächen für Aufforstung getroffen werden. Es wurde anhand des Bestandes und der Begrenzenden Faktoren der Grünraumkorridor Potentialflächen und der Landwirtschaftsflächen, welche für die Ernährungssicherung relevant sind Zonen für das Grüne Band erstellt.



ZONEN	NACHHALTIGE LANDWIRTSCHAFT	ERNÄHRUNGSSICHERNDE LANDWIRTSCHAFT	FORSTBESTAND	WINDENERGIEFLÄCHEN	BIODIVERSITÄTSZONE WASSERRANDSTREIFEN	WINDSCHUTZANLAGEN	NACHHALTIGE FORSTWIRTSCHAFT
<b>BEGRÜNDUNG</b>	wertvoller Boden Für LW	Keine Grünkorridor Potential Fläche wertvoller Boden Für LW	in Grünkorridor Potentialfläche Keine LW-Wertvolle Böden	Energieversorgung	Gewässer-/ Nationalparkschutz LW-Flächen im Europaschutzgebiet	Als Teil des Grünraumnetzes Schutz vor Erosion der LW-Böden	Landwirtschaftlich NICHT wertvoller Boden (oder zu klein)
<b>INSTRUMENT</b>	Widmung Grünland-LW + KEINE Festlegung Offenlandfläche (um Naturgebiet zu ermöglichen)	Widmung Grünland-LW + Festlegung Offenlandfläche	Bleibt Forstwirtschaftsfläche	Vorbehaltsfläche Windkraft darin Fundamentflächen der Windkraftanlagen widmen	Grünland: Freihaltefläche-Gewässerschutz	Schutzwald	Waldentwicklungsplan Kulturlandschaft
<b>RELEVANTE RECHTSVORSCHRIFTEN</b>	NÖ Raumordnungsgesetz	NÖ Raumordnungsgesetz	NÖ Raumordnungsgesetz	NÖ Raumordnungsgesetz	NÖ Raumordnungsgesetz NÖ Naturschutzgesetz 2000	Bundesforstgesetz Waldentwicklungsplan Richtlinie NÖ Forstausführungsgesetz	Bundesforstgesetz Waldentwicklungsplan Richtlinie NÖ Kulturlandschutzgesetz NÖ Naturschutzgesetz 2000 NÖ Raumordnungsgesetz
<b>INSTANZ</b>	Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat	Bund Land NÖ	Bund Land NÖ Gemeinden
<b>HANDLUNGSBEDARF</b>	Keine Änderung notwendig	- Festlegung Offenlandflächen der landwirtschaftlichen Flächen im Flächenwidmungsplan	Keine Änderungen notwendig	- Ausweisung Vorbehaltsfläche Windkraft im Flächenwidmungsplan - Fundamentflächen der Windkraftanlagen als Grünland-Windkraftanlage ausweisen	- Umwidmung der LW-Flächen zu Grünland: Freihalteflächen-Gewässerschutz	- Festlegung des Windschutzgebietes im Waldentwicklungsplan - Eigentümer können (Errichtungs-) Bewilligung durch Agrarbehörde einholen	- Bewilligung der Behörde zur Kulturlandschaft der festgelegten Flächen welche im Landschaftsschutzgebiet Geras und Umgebung liegen - Definition der Aufforstungsmaßnahmen im Waldentwicklungsplan - Kulturlandschaft auf Landwirtschaftlichen Flächen
	In der Region liegen besonders viele landwirtschaftlich genutzte Flächen. Davon befinden sich einige auf Böden, die für die Ernährungssicherheit relevant und daher erhaltenwert sind. Auch im zukünftigen Grünband von Thaya-Taffa-Wild liegen wie in der Karte ersichtlich diverse solcher Flächen. Vorerst sollen diese als nachhaltige Landwirtschaftsflächen innerhalb des Grünen Bandes erhalten bleiben. Dadurch ist eine Widmungsänderung nötig, durch die Ausparung der Festlegung als Offenlandfläche, haben diese Böden das Potential zukünftig als naturnahe (Landwirtschafts-)flächen zu fungieren.	Diese Flächenkategorie liegt außerhalb des Grünen Bandes der Region und verfügt über landwirtschaftlich relevante Böden. Diese sind auch für die zukünftige Ernährungssicherung wichtig. Daher gilt es diese Flächen als Landwirtschaftsflächen zu sichern. Das kann durch die Widmung Grünland-Land und Forstwirtschaftsfläche mit der zusätzlichen Festlegung als Offenlandfläche erreicht werden.	Eine weitere Flächenkategorie, die im Grünen Band vorhanden sein wird, ist der bereits bestehende Forst. Dieser soll weiterhin bestehen bleiben da diese Potentialflächen des Grünraum Korridors entsprechen und nicht über landwirtschaftlich wertvolle Böden verfügt. Es sollen in diesem Gebiet jedoch auch Wiederbewaldung von Kahlfächen passieren und die Monokultur weitläufig durch eine Mischwaldnutzung aus Gründen der Nachhaltigkeit ersetzt werden. Das hat auch für die Wirtschaftlichkeit der Produktion Vorteile.	In vielen Bereichen des Grünen Bandes der Region sind Potentialflächen für Windkraftanlagen eingezeichnet. Diese werden den Grün- und Forstflächen höhergestellt, da sie für die Energieversorgung der Region relevant sind. Um diese Potentialflächen nutzbar zu machen kann der Gemeinderat diese im Flächenwidmungsplan als Vorbehaltsfläche Windkraft ausweisen, wodurch die Nutzung der Fläche zur Energiegewinnung sichergestellt wird. In weiterer Folge gilt es innerhalb der Zonen die Fundamentflächen der Windkraftanlagen als Grünland-Windkraftanlage auszuweisen um die Errichtung der Windkraftanlagen zu ermöglichen.	Der Nationalpark ist stark davon betroffen, dass bei Starkregenereignisse Düngemittel und Schadstoffe der direkt angrenzenden Landwirtschaftlichen Flächen, in Flüsse gespült werden, welche in den Nationalpark fließen und die dort lebende Flora und Fauna beschädigen. Daher ist es notwendig in dem bereits ausgewiesenen Europaschutzgebiet im Nationalpark Thayatal angrenzend eine Biodiversitätszone als Pufferband für den Gewässerschutz einzurichten Die von der Umwidmung betroffenen Landwirtschaftlichen Flächen liegen im Europaschutzgebiet, was die Bedeutung der naturnahen Gestaltung dieser Flächen hervorhebt. Es gilt demnach auf Gemeindeebene die landwirtschaftlichen Flächen die an den Nationalpark angrenzen, in einer Breite von 200 m zu Grünland-Freihalteflächen-Gewässerschutz zu widmen.	Die Landwirtschaftlichen Flächen der Region und besonders die um Weitersfeld und Geras sind stark von Wind- und Wassererosion betroffen. Dadurch wird produktiver Humus von den Landwirtschaftlichen Flächen abgetragen. Daher ist es notwendig Windschutzanlagen, in Form von Baum- oder Strauchreihen, die Schutz vor Wind- und Wasserschäden an landwirtschaftlichen Flächen bieten, zu errichten. Das Bundesforstgesetz ermächtigt nach §20 Abs (2a) die Landesregierung die Voraussetzungen zur Einleitung eines Verfahrens zur Errichtung von Windschutzanlagen sowie das Verfahren selbst einschließlich des Enteignungsverfahrens zu regeln. Um die Errichtung von Windschutzanlagen umzusetzen, muss zunächst ein Windschutzgebiet festgelegt werden. Anhand dessen sind die Eigentümer der darin erfassten Flächen dazu ermächtigt einen Errichtungsantrag an die Agrarbehörde zu stellen. Ein solcher Schutzwald kann zudem als verpflichtend im Waldentwicklungsplan festgelegt werden.	Empfehlung an Private: Bäume pflanzen: Kulturlandschaft-Aufforstung auf privaten Landwirtschaftsflächen

